



SLIÖ – Selbstbestimmt Leben

Initiative Österreich

Laxenburger Straße 30

A-1100 Wien

www.sliö.at

**Statement
anlässlich der 2. und 3. Staatenprüfung Österreichs zur CRPD
zusammengestellt von Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ)
Wien 28. Juli 2023**

Vorbemerkung:

Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ) ist eine bundesweite und unabhängige Interessenvertretung für alle Menschen mit Behinderungen und ist als Netzwerk der österreichischen Behindertenrechtsbewegung seit den 1970er Jahren politisch aktiv. Seit 2001 ist SLIÖ als Verein organisiert, Mitglieder sind Zentren für Selbstbestimmtes Leben (CILs) in sieben Bundesländern, sowie Projekte und einzelne Behindertenrechtsaktivist*innen aus ganz Österreich¹.

In Bezug auf Art. 9 Barrierefreiheit:

Verschlechterung der Rechtsvorschriften für barrierefreies Wohnen

Im NAP 2022-2030 heißt es: "Derzeit sind nur 13% der Wohnungen in Österreich barrierefrei erschlossen und zumindest anpassbar nutzbar" (NAP 2022-2030, S. 58). Die Zahlen sind Schätzungen aus einer Marktstudie der Bauinnung/Wirtschaftskammer und entsprechen nicht nach technischen Standards überprüfbaren Zahlen. Es existieren keine validen Zahlen

¹ Zu SLIÖ: <https://www.sliö.at/>; on the history of the disability rights movement in Austria: http://bidok.uibk.ac.at/projekte/behindertenbewegung/docs/introductory_text_digital_archive.docx

vor. Die Schätzungen gehen von einer geringen Barrierefreiheit im gesamten Wohnungsbestand aus. Der Tiroler Monitoringausschuss zur CRPD schätzte, dass im Jahr 2013 4% des Wohnungsbestandes "altersgerecht" war².

Die Baugesetzgebung fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Trotz des Mangels an barrierefreien Wohnungen haben Lobbygruppen der Bauindustrie in den letzten zehn Jahren in den meisten Bundesländern eine Senkung der Standards für Barrierefreiheit erreicht. Dies ist im Zusammenhang mit den allgemeinen Forderungen nach Deregulierung zu sehen. Derzeit gibt es große Unterschiede zwischen den Landesgesetzen hinsichtlich der Regelungen, z.B. für welche Wohnungsneubauten Barrierefreiheit vorgeschrieben ist oder ab welcher Anzahl von Wohnungen eine Anlage barrierefrei errichtet werden muss.

Als Beispiel für eine Verschlechterung können die Regelungen in Tirol angeführt werden: Mussten 2008 noch Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen barrierefrei sein, so ist dies seit 2020 nur noch für Gebäude mit mehr als 6 Wohnungen notwendig. Eine anpassungsfähige Bauweise ist erst ab der siebten Wohnung erforderlich. Diese Regelungen führen zu gravierenden Verschlechterungen und Nachteilen, insbesondere in ländlichen Gebieten, da dort häufiger Gebäude mit weniger Stockwerken und Wohnungen gebaut werden. Oft sind barrierefreie und anpassungsfähige Wohnungen auf Wohnungen im Erdgeschoss beschränkt, was die Möglichkeiten, eine Wohnung für Menschen mit Behinderungen zu wählen, erheblich einschränkt.

Anpassungen von nicht barrierefreien und neuen anpassungsfähigen Wohnungen müssen von Mietern mit Behinderungen selbst finanziert werden. Die öffentlichen Zuschüsse sind seit 18 Jahren nicht mehr erhöht worden. Die Wohnungseigentümer sind nicht verpflichtet, die Kosten zu tragen. Die Baubehörden sind nicht verpflichtet, bei Bauentscheidungen Experten für Barrierefreiheit beizuziehen.

Der Mangel an barrierefreien Wohnungen in Österreich erzeugt einen großen Druck für den Bau neuer Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Alten- und Pflegeheimen. Internationale Pflegekonzerne beginnen, hier zu investieren. Offiziellen Daten zufolge hat es zwischen 2013 und 2021 einen Anstieg von 31,6 % bei der institutionellen Pflege gegeben, während die gemeindenahen Dienste für alte Menschen nur um 11,4 % zunahmen³. Eine aktuelle Studie empfiehlt: „Angesichts dieser Befunde sollte die öffentliche Hand in Österreich verschiedene Regulierung und Instrumente nutzen, um Schutzvorkehrungen gegen die Expansion shareholderorientierter transnationaler Investoren in zentrale Wirtschaftsbereiche der Alltagsökonomie zu treffen bzw. diese zurückzudrängen.“⁴ Es existiert weder ein bundesweites Konzept für barrierefreies Wohnen, noch Etappenpläne und ein Monitoring der Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen.

² Tiroler Monitoringausschuss (2020): Wohnen in Tirol, Teil 2, p. 14-15. https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Wohnen_Teil_2_ONLINEVERSION.pdf

³ Federal Ministry for Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection (2022): Pflegevorsorgebericht, p. 237.

https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=42&attachmentName=%C3%96sterreichischer_Pflegevorsorgebericht_2021_pdfUA.pdf

⁴ Plank, Leonhard u.a. (2023): Shareholderorientierte transnationale Investoren in der kritischen sozialen Infrastruktur. England, Deutschland und Österreich im Vergleich. Arbeiterkammer Wien, März 2023

Abschließend möchte Independent Living Austria eine Stellungnahme zur Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll abgeben, die im Namen von Simon Bacher eingereicht wurde (CRPD/C/19/D/26/2014). Entgegen den im Jahr 2018 veröffentlichten Empfehlungen des Komitees hat der Vertragsstaat es bisher verabsäumt, Simon Bacher den schwer gefährlichen Weg zugänglich zu machen. Der Vertragsstaat hat Herrn Bacher weder eine Entschädigung für die Diskriminierung und den Schaden zugesprochen, die er erlitten hat und noch immer erleidet, noch hat der Vertragsstaat irgendeine der anderen Empfehlungen umgesetzt. Alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Zugang zu Herrn Bachers Haus zu verbessern, wurden von seiner Familie privat durchgeführt.

Empfehlungen:

- Die Verschlechterungen der Barrierefreiheit in den Landesbauordnungen sollten rückgängig gemacht werden.
- Expert*innen für Barrierefreiheit müssen per Gesetz in den Baubehörden zugezogen werden.
- Valide Daten zur Barrierefreiheit im österreichischen Wohnungsbestand müssen erhoben werden. Insbesondere die Situation in ländlichen Regionen muss detailliert analysiert werden.
- Zu der im Namen von Simon Bacher eingereichten Individualbeschwerde: Machen Sie den gefährlichen Weg für Simon Bacher zugänglich und gewähren Sie ihm eine angemessene Entschädigung für den Schaden, den er seit mehr als 20 Jahren erleidet.

In Bezug auf Art. 19 und Antwort auf Ziffer 37 des Fragenkatalogs (of the list of issues):

Bundesweite Persönliche Assistenz

Derzeit gibt es in jedem Bundesland Österreichs bestimmte Angebote der Persönlichen Assistenz, die jedoch nicht bundesweit einheitlich, nicht bedarfsgerecht im Umfang, nicht einkommensunabhängig, mit Altergrenzen versehen (nicht für Kinder und Erwachsene ohne Altersgrenze) und nicht für Menschen mit allen Formen von Behinderungen in allen Lebensbereichen zugänglich sind. Zusammenfassende offizielle Zahlen und Daten zu diesem Thema gibt es nicht.

Im Dezember 2022 ergriff das Sozialministerium die Initiative zur Vereinheitlichung der PA mit einem Pilotprojekt "Bundesweit einheitliche Regelungen für persönliche Assistenz in Freizeit und Beruf" (Budgetrahmen 100 Mio. €; Laufzeit 2 Jahre), das ab Herbst 2023 umgesetzt werden soll.

Die ersten Beteiligten des Pilotprojekts sind vier von neun Bundesländern, die übrigen lehnen eine Teilnahme ab. Der partizipative Ansatz fehlte bei der Ausarbeitung der Richtlinie.

Trotz der sehr begrüßenswerten Initiative des Sozialministeriums weisen die Leitlinien des Pilotprojekts schwerwiegende Unzulänglichkeiten auf. Das Projekt ist nicht mit einem Rechtsanspruch auf Persönliche Assistenz verbunden; es beinhaltet keine Hinwendung zum sozialen Modell, sondern das medizinische Modell der Behinderung wird durch einen vorgeschriebenen Mindestgrad an Behinderung verfestigt; es gibt Altersgrenzen (von 14 bis 60 Jahren) für den Bezug von Persönlicher Assistenz; die Anzahl der Stunden Persönlicher Assistenz ist nicht bedarfsgerecht (gedeckelt auf 300 Stunden pro Monat).

Der in den Leitlinien zum Ausdruck gebrachte Wille, Persönliche Assistenz auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit psychosozialen Behinderungen zu entwickeln und zu erproben, ist anzuerkennen. Insgesamt wird Persönliche Assistenz jedoch nicht in eine Strategie zur De-Institutionalisierung eingebunden und wird nicht als Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung zur Umsetzung der UN-BRK genutzt.

Empfehlungen:

- Das Modellprojekt muss auf ganz Österreich ausgeweitet und tatsächlich und ohne Einschränkungen bedarfsgerecht umgestaltet werden, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- Es muss sichergestellt werden, dass das Modellprojekt nach der Erprobungsphase in einer bedarfsgerechten Variante in einer Bund-Länder-Vereinbarung übernommen wird.

In Bezug auf Art. 19 und Antwort auf die Ziffern 37 und 38 des Fragenkatalogs (the list of issues):

Fehlende Deinstitutionalisierung und Beschwerden über die Finanzierung von Einrichtungen durch EU-Mittel

In Österreich gibt es keine Deinstitutionalisierungskonzepte im Sinne der UN-BRK, weder auf Landes- noch auf Bundesebene. Deutlich wird die fortschreitende Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen in Österreich wird anhand von drei Beschwerden, die SLiÖ und ENIL (European Network for Independent Living) bei der EU-Kommission wegen missbräuchlichen Verwendung von Geldern aus den EU-Strukturfonds in Österreich eingereicht haben. Die Beschwerden richten sich gegen die Bundesländer Tirol, Oberösterreich und Kärnten. Anstatt in den Aufbau umfassender Persönlicher Assistenzsysteme und die Deinstitutionalisierung zu investieren, wurden EU-Mittel für die Renovierung bestehender und den Bau neuer Segregationseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen verwendet. Darüber hinaus wurden diese Einrichtungen von den drei Bundesländern kofinanziert. In der Beschwerde wird argumentiert, dass dies nicht nur gegen Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch der Grundrechtecharta und dem Antidiskriminierungsrecht der EU widerspricht. Es wurde die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich gefordert.

Bezüglich der Beschwerde gegen Oberösterreich⁵: 7,5 Millionen Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurden in Oberösterreich für den Bau neuer Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen verwendet.

Was die Beschwerde gegen Tirol⁶ betrifft, so wurden schätzungsweise 3,2 Mio. EUR aus dem ELER für die Renovierung und den Neubau von getrennten Behinderteneinrichtungen verwendet. Dazu gehören fünf Wohneinrichtungen und drei Werkstätten für Erwachsene mit Behinderungen sowie eine große Einrichtung für Kinder mit Behinderungen.

Zur Beschwerde von SLiÖ und ENIL 2022 gegen Kärnten⁷: Geschätzte 1,0 Millionen Euro aus dem ELER wurden für den Bau eines neuen Heims für behinderte Kinder im Alter von 5 bis 17 Jahren verwendet.

Die EU-Kommission wies alle drei Beschwerden zurück und verwies auf die regionale Zuständigkeit der österreichischen Landesregierungen.

Empfehlungen:

- Die Empfehlung 37 der Abschließenden Bemerkungen vom September 2013, "die Deinstitutionalisierung zu fördern und Menschen mit Behinderungen die Wahl ihres Wohnorts zu ermöglichen", sollte dringend wiederholt werden.
- Es wird dringend empfohlen, die Errichtung neuer Einrichtungen, die nicht der UN-BRK entsprechen, nicht öffentlich zu finanzieren, keine europäischen Strukturfonds dafür zu beantragen und deren Errichtung auch nicht anderweitig zu unterstützen.

5 https://enil.eu/wp-content/uploads/2022/12/Reply-to-commission_ENIL_ILA_August2021_.pdf

6 <https://enil.eu/press-release-disability-groups-file-second-complaint-against-austria-for-eu-funds-misuse/>

7 https://enil.eu/wp-content/uploads/2022/11/Complaint_3_by-ENIL_and_Independent-Living-Austria_021122.pdf